

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	100 (2008)
Artikel:	Territorialpolitik in mittelalterlicher Zeit : Küssnacht im Spannungsfeld zwischen Schwyz und Luzern
Autor:	Landolt, Oliver
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-169377

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

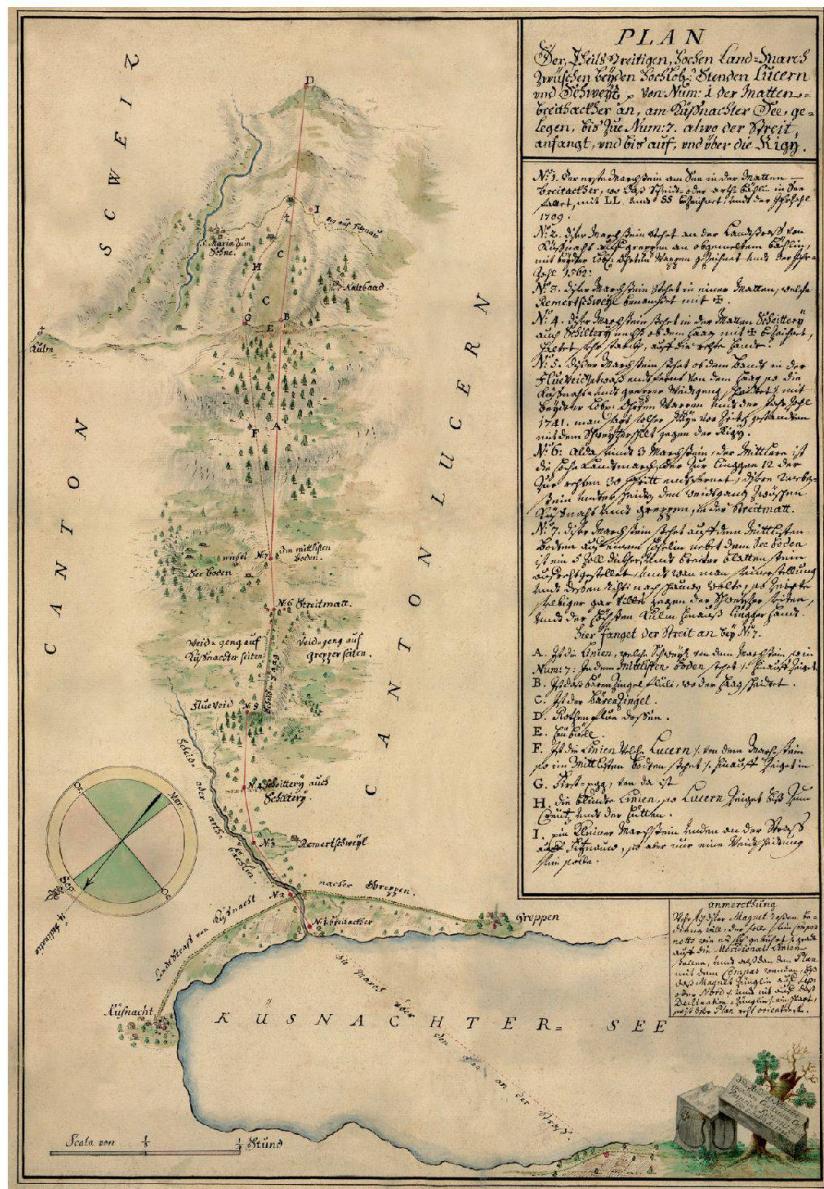
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Territorialpolitik in mittelalterlicher Zeit: Küssnacht im Spannungsfeld zwischen Schwyz und Luzern

Oliver Landolt



«Plan der theils streitigen hochen Land=March zwüschen bejden hochlobl. Stenden Lucern und Schweiß» aus dem Jahre 1746, kolorierte Tuschzeichnung des Schwyzer Kartographen Jost Rudolf von Nideröst (1686–1770).

In spätmittelalterlicher Zeit entwickelte das seit dem 14. Jahrhundert an staatlichen Konturen gewinnende Alte Land Schwyz territorialpolitische Ambitionen. Dabei unterschied sich der Ländereigentümer in seinen Methoden nur wenig von seinen städtischen Konkurrenten: Kriegerische Eroberungen und die Usurpation von Herrschaftsrechten finden sich genauso wie friedliche Mittel, indem über Kauf oder Pfandschaften oder der Aufnahme von Personen ins Landrecht Territorien erworben wurden.

Seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts geriet Schwyz zunehmend in Konflikt mit der Stadt Luzern, welche ebenfalls sehr expansiv eine Erweiterung ihres Territoriums anstrebte. Das Konfliktgebiet beider Gemeinwesen konzentrierte sich auf das strategisch wie verkehrspolitisch günstig gelegene Gebiet zwischen Vierwaldstätter- und Zugersee (Küssnacht, Weggis, Vitznau, Gersau); in gegenseitiger Konkurrenz wurden hier Personen geworben, welche entweder ins städtische Ausburgerrecht Luzerns traten oder in das Schwyzer Landrecht aufgenommen wurden.

Die Entwicklung kommunaler Strukturen in Küssnacht und Umgebung

Der Grundbesitz in «*Chussenacho*», erstmals in einer angeblich um 840 erstellten Urkunde (nur in einer Kopie aus dem 11. Jahrhundert erhalten) erwähnt, unterstand ursprünglich mehreren Herrschaftsträgern: So vor allem dem Benediktinerkloster in Luzern, den Grafen von Lenzburg und Habsburg. Daneben verfügten auch die Klöster Muri, Beuron und Hermetschwil über bedeutende Grundherrschaften in dieser Region. Die Vogtei, ursprünglich im Besitz der Lenzburger, gelangte nach deren Aussterben über die Kyburger in die Hände der Habsburger; diese übertrugen die Vogtei den Edlen von Küssnacht, einem lokalen ritteradligen Geschlecht, als Lehen. Laut den überlieferten schriftlichen Quellen entwickelten aber mindestens schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die in Küssnacht und Umgebung wohnenden Menschen eigenständige kommunale Strukturen: 1284 kam es zwischen den Genossen der Dörfer Küssnacht, Immensee und Haltikon einerseits und ihrem Vogt, Ritter Eppo von Küssnacht, andererseits zu Streitigkeiten wegen Steuerforderungen seitens des Vogtherrn. Der Abt des Benediktinerklosters Murbach vermittelte in diesem Streit. Das Verhältnis blieb allerdings gespannt; 1302 musste ein Schiedsgericht erneut eingreifen, wobei wir erfahren, dass Ritter Eppo von Küssnacht sogar tatsächlich durch die Dorfgenossen bedroht worden war – laut

der Klage des Ritters, «*das si in schalklich überliffen hatten und im nach sinen lip genommen hatten.*» In dem um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu datierenden, aber nicht im Original erhaltenen Hofrecht von Küssnacht werden Mitbestimmungsrechte der Küssnachter Hofgenossen bei der Wahl des Bannwärts (=Fluraufseher) erwähnt. Vor allem die Auseinandersetzungen mit dem Frauenkloster Engelberg betreffend der Besetzung der Pfarrerstelle in der seit 1362 der Abtei inkorporierten Pfarrkirche Küssnacht, die anlässlich der Vakanz 1377 ausbrachen, dürften die kommunalen Strukturen weiter gestärkt haben. Erstmals im Zusammenhang mit diesen Streitereien ist auch das Siegel einer politisch handelnden Gemeinde Küssnacht 1378 erhalten (Sigilumschrift: «*S CONMVNITATIS + IN + KVSNACH*»).

Territorialpolitische Ambitionen I: Die Stadt Luzern

Der Einfluss der Stadt Luzern auf Küssnacht lässt sich bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts feststellen: Im sogenannten «Ältesten Ratsbüchlein», einer durch den damaligen Luzerner Schreiber Johannes Kotmann zusammengestellten Rechtssammlung städtischer Beschlüsse, wird die Kriegsbelegschaft respektive die Pflicht zum Kriegsaufbruch der Luzerner Stadtbewölkerung unter Bussandrohung erwähnt. Im Text wird auch die Militärdienstpflicht in der näheren Umgebung der Stadt vermerkt: «*Unt gat diz selb gebot über alle die von Küssnach, von Greppon und über alle, die sich züzüns gemacht hant.*» Der nicht datierte Eintrag bezieht sich wahrscheinlich auf die politisch unruhige Zeit im Umfeld der Schlacht bei Morgarten im Jahre 1315. Daneben war Küssnacht aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage wirtschaftlich stark auf Luzern ausgerichtet.

1347 trat Ritter Hartmann von Küssnacht (+1352), letzter männlicher Nachkomme der ritteradligen Familie von Küssnacht, ins Ausbürgerrecht der Stadt Luzern – mit der Verpflichtung «*mit miner vesti, und mit Libe und mit guote sol behulfen sin, So verre ich kan und mag, und inen gehorsam ze sinne, als auch die andern ir Burger.*» Die nachmalig als «Gesslerburg» bezeichnete Festung war ein wichtiger strategischer Stützpunkt am verkehrsgeografisch günstig gelegenen Ort Küssnacht. Schon einer von Hartmanns Vorfahren, «*Ulricus miles de Chüsennach*», wird 1261 als Bürger Luzerns erwähnt. Hartmann selber wird 1352 in einem Steuerrodel als Ausbürger genannt, wo er mit einer Steuerabgabe von 13½ Pfund 2 Schilling mit zu den reichsten Bürgern der Leuchtenstadt gehörte. Gemäss dem damals erhobenen



Alter Grenzstein Nr. XXII zwischen den Kantonen Luzern und Schwyz auf der Halbinsel Chiemen im Bereich Tiefthal und Itelfingen.

Steuerfuss muss er über ein Vermögen von rund 3264 Pfund verfügt haben. Neben ihm steuerten zahlreiche seiner Vogtleute in Greppen und Küssnacht (51 Steuerpflichtige), Haltikon (16 Steuerpflichtige) sowie Nieder- und Oberimmensee (15 respektive 5 Steuerpflichtige). Einen Höhepunkt erreichten die territorialpolitischen Bestrebungen Luzerns unmittelbar vor dem Sempacher Krieg 1386, als die Stadt an der Reuss mittels Masseneinbürgerungen über den Ausburgerstatus ihren Einfluss in zahlreichen Gebieten im städtischen Umfeld zu erweitern suchte.

Territorialpolitische Ambitionen II: Das Alte Land Schwyz

Aber nicht nur Luzern bemühte sich um territorialpolitischen Einfluss in Küssnacht und seinem umgebenden Gebiet; seit den späten 1370er-Jahren wurde auch Schwyz ak-

tiv in diesem Raum: 1378 musste Schwyz versprechen, sich in die Streitigkeiten zwischen den Küssnachter Kirchgenossen und dem Kloster Engelberg betreffend der Besetzung der Pfarreipfründe nicht einzumischen. Mindestens seit 1383 erhoben die Schwyzer einen Zoll in Küssnacht, wogen Zürich Beschwerde führte.

Auch verfügten einzelne in Küssnacht ansässige Personen in den 1380er-Jahren über das Schwyzer Landrecht wie etwa der 1387 erwähnte «*Walther Ebing von Ymnense, lantman ze Switz*» (ebenso 1397 als «*Schwyzer Landmann*» genannt). 1397 setzten sich die Schwyzer für einen in Glarus wegen «*tiepstals*» gefangengenommenen Ulrich Widobösch, «*gesessen ze Küssnach by dem Lutzersee*», ein. 1402 verkaufte Johanna von Hunwil ihre Gerichtsherrschaft und Vogteigewalt über Küssnacht an das Alte Land Schwyz und die Landleute zu Küssnacht um 200 Gulden. Nachdem Johanna von Hunwil 1406 ihre Gerichtsherrschaft und Vogeirechte über Meggen,

Udligenwil, Adligenwil, Meierskappel, Oberbuonas, Ibiikon, Greppen, Dierikon und Buchrain an die Stadt Luzern um 225 Gulden veräussert hatte, waren die Grenzen zwischen den Ständen Schwyz und Luzern – mit Ausnahme der Gerichtsherrschaft Merlischachen – weitgehend bestimmt.

Mit dem Eintritt der «*kilchgenossen gemeinlich ze Küssnach, ze nidren und ze obren Ymese, ze Haltikon unn ze Bischoffswile unn alle, die zü uns gehörent*» ins Schwyzische Landrecht 1424 wurde die Landschaft stärker an das Alte Land Schwyz gebunden. Dabei schworen die ins Landrecht Getretenen, dass sie «*únsere lieben herren, eines landammans und der lanltüten gemeinlich ze Switz lanltüt (...)* sin sullen nu und her nach.» Diesen «*únsere lieben herren*» sollen sie «*gehorsam (...)* sin an alle wider rede» und «*nienant anderswa burger noch lantman werden noch sin.*» Doppelbürgerrecht wurde also nicht mehr toleriert; nur in Ausnahmefällen erlaubten dies die Schwyzischen Herren. Im Übrigen ist diese Urkunde zum letzten Mal mit dem Küssnachter Siegel gesiegelt; fortan verwendete der jeweilige Küssnachter Ammann sein Siegel bei kommunalen Rechtsgeschäften.

Muss dies als ein Schritt in die politische Entmündigung durch Schwyz gedeutet werden? 1437 beschlossen die «*dorfflütte und des dorffes ze Küssnacht genossen gemeynlich (...)* mit gunst, wissen und willen der fürsichtigen und wysen, unser gnedigen, lieben herren, des landtamans, ratten und der gemeyndt zü Schwyzt», dass neue Genossen nur mit Einstimmigkeit in die Dorfgenossenschaft aufgenommen werden dürfen; ist nur einer dagegen, werden die Bewerber abgewiesen. Nur «*die vorgenannten unser herren von Schwyzt, aman, rätt und gemeynde gemeynlich*» sollten das Recht haben, diese Bestimmungen «*ze mindern oder ze meren oder ganzt wyder ab zü lassender, des söllendt sy gewallt haben und söllent wir innen darin gehorsam sin.*» Gesiegelt wurde dieser Beschluss durch den Schwyzischen Ratsherren Jost Böill, «*unsern lieben allt aman*». Dieser aus Arth stammende Böill muss also zeitweise den Küssnachtern als Ammann vorgestanden haben. Später werden allerdings wieder Küssnachter als Ammänner erwähnt. Mit dem Kauf des dem Kloster Muri gehörenden Hofes Römerswil und der dem Kloster Engelberg gehörenden Vogtei und Gerichtsherrschaft in Merlischachen 1440 rundete das Alte Land Schwyz die geografische Abgrenzung gegen den Stadtstaat Luzern ab.

Obwohl die Schwyzischen die Oberhoheit über die Küssnachter ausübten, verfügten diese weiterhin über einen eigenen Ammann sowie einen Rat und führten jeweils eine Maienlandsgemeinde durch. Eine eigenständige Selbstverwaltung und weitgehende Autonomie blieben somit gewährleistet. Einzelne Geschlechter in Küssnacht erwarben oder besassen neben dem Küssnachter auch noch das Schwyzische Landrecht wie die Fläckly (1539 Landrecht erneuert), Kamer (1603 Landrecht erneuert), Pfister (1545 Landrecht erneuert), Räber (1530 Landrecht erworben) und Ulrich (1537 Landrecht erneuert). In einem während Jahren sich hinziehenden Prozess zwischen Luzern und Schwyz wurde schliesslich der genaue Grenzverlauf zwischen dem schwyzischen Küssnacht und dem luzernischen Habsburgeramt 1494 ermittelt. Weder die Schwyzischen noch die Luzerner durften jenseits der «*kreissen zilenn und marchenn an deheinen hochenn noch niderrnn gerichtenn noch annderer gewaltsami unnd rechtten so deweders teils gerichtenn zü gehörenn es sye yemanndt stür bruch reiscostenn oder annder beswerd uffzelegenn hünner noch haber abzenämen inn dehein wys noch weg bekumbern ansprächenn inntrag tän noch beladenn alle gefard unnd arglist harinne ganntz vermittenn unnd usgeschlossen.*» Auch wurde beschlossen, alle zehn Jahre einen Marchumgang zu unternehmen, um die Grenze und Grenzzeichen festzulegen respektive zu erneuern. Trotzdem war dieser Grenzverlauf keineswegs unumstritten, wie vereinzelte Konflikte der folgenden Jahrhunderte zeigen sollten.

Quellen und Literatur

- Marchal Guy P., Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. Beiträge zur Frühgeschichte des Kantons Luzerns, Basel/Frankfurt am Main 1986.
- Quellen zur Geschichte der Landschaft Küssnacht am Rigi, Bände 1–5, Küssnacht 1982–1999.
- Truttmann A., Siegel und Wappen der Landschaft und der Landleute von Küssnach, in: Separatabdruck aus dem Schweizerischen Archiv für Heraldik 1916, Nr. 1–3.
- Wyrsch Franz, Die Landschaft Küssnacht am Rigi im Kräftelefeld von Schwyz und Luzern, in: MHVS 52 (1959), S. 29–45.